



UMWELTRECHT

UMSTRITTENER ENTWURF EINES "STANDORTENTWICKLUNGSGESETZES"

Die Begutachtungsfrist für den Entwurf eines Standortentwicklungsgesetzes ist am 17.8.2018 abgelaufen. Der Entwurf sieht vor, dass große Bau- und Infrastrukturvorhaben als sogenannte "standortrelevante Vorhaben", für die ein besonderes Interesse der Republik Österreich bestätigt wurde, künftig automatisch als genehmigt gelten sollen, wenn die Genehmigungsanträge nicht innerhalb der Frist eines Jahres zurück- oder abgewiesen wurden. Einer der wesentlichen Auslöser für diesen Entwurf war die lange Dauer des

Verfahrens zur dritten Piste des Flughafens Wien Schwechat. Zahlreiche Stellen haben – teilweise äußerst kritische – Stellungnahmen zu diesem Entwurf abgegeben. Das Gesetz ist eines der großen heißen Eisen für den Nationalrat in dieser beginnenden Gesetzgebungsperiode.

WORUM GEHT ES?

Das Gesetz soll das Verfahren zur Erlangung einer Bestätigung der Bundesregierung, dass ein standortrelevantes Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse der Republik Österreich liegt, sowie daran anknüpfende verfahrensgestaltende Maßnahmen regeln. Von einem besonderen öffentlichen Interesse der Republik Österreich ist insbesondere dann auszugehen, wenn das standortrelevante Vorhaben und seine Umsetzung außerordentlich positive Folgen für den Wirtschaftsstandort erwarten lässt. Kriterien dafür sind unter anderem die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen, ein maßgebliches Investitionsvolumen, ein Wissens-, Technologie- und Innovationstransfer oder relevante Tätigkeiten im Bereich Forschung und Entwicklung.

Anträge auf Erteilung einer Bestätigung des besonderen öffentlichen Interesses der Republik Österreich für standortrelevante Vorhaben können vom jeweils zuständigen Landeshauptmann oder auch einem Mitglied der Bundesregierung bei der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort eingebracht werden. Dem Antrag sind eine Darstellung über die wesentlichen Eckpunkte des Vorhabens, eine begründete positive Stellungnahme des Antragstellers, eine begründete positive Stellungnahme des Projektwerbers und der Genehmigungsantrag bei der UVP-Behörde anzuschließen. Ein Standortentwicklungsbeirat kann Empfehlungen abgeben. Die Bundesregierung entscheidet über die Erteilung oder Nichterteilung einer Bestätigung des besonderen öffentlichen Interesses der Republik Österreich; diese Bestätigung soll befristet auf die Dauer von 20 Jahren erteilt werden.

Die Erteilung einer Bestätigung des besonderen öffentlichen Interesses der Republik Österreich an einem standortrelevanten Vorhaben wird mittels Verordnung öffentlich kundgemacht.

SONDERBESTIMMUNGEN ZU UVP-VERFAHREN

Der Widerstand und die rechtsstaatlichen Bedenken entzündeten sich sodann im Wesentlichen an den Sonderbestimmungen für das Genehmigungsverfahren von standortrelevanten Vorhaben.

Im Ministerialentwurf wird für das UVP-Verfahren eine lex specialis zum Schluss des Ermittlungsverfahrens und zum Neuerungsverbot getroffen. Demnach ist das Ermittlungsverfahren nach Abschluss der öffentlich mündlichen Verhandlung vor der Behörde gemäß dem UVP-G 2000 geschlossen. Ab diesem Zeitpunkt können im Verfahren keine neuen Tatsachen und Beweismittel mehr vorgebracht werden. Die UVP-Behörde hat nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens nur noch acht Wochen Zeit zur Bescheidausfertigung.

Sofern der Genehmigungsantrag gemäß dem UVP-G 2000 nicht binnen der einjährigen Frist ab Kundmachung zurück- oder abgewiesen wurde, ist das diesbezügliche Verfahren zur Entscheidung reif, das Ermittlungsverfahren geschlossen und das standardrelevante Vorhaben gemäß dem UVP-G 2000 genehmigt. Geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen und sonstige Vorschriften sind in der Entscheidung nur soweit vorzusehen, dass wesentliche und nachteilige Auswirkungen des standortrelevanten Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich unverhältnismäßig ausgeglichen oder ersetzt werden.

ZUM MINISTERIALENTWURF

Gemäß den Erläuternden Bemerkungen bedeutet dies in der zeitlichen Abfolge, dass der UVP-Behörde insg. ca. 18 Monate Zeit für eine Entscheidung im Verfahren bleiben, da der Antrag auf Erteilung einer Bestätigung des besonderen öffentlichen Interesses der Republik Österreich erst nach Einbringung des Genehmigungsantrages nach dem UVP-G 2000 gestellt werden kann und für den Prozess zur Erteilung der Bestätigung eine Dauer von ca. sechs Monaten zu veranschlagen sei.

Gegen einen Bescheid, der nach den Bestimmungen des Standortentwicklungsgesetzes erlassen wurde, ist die Beschwerde nur zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Einschränkung des Beschwerdegegenstandes folgt dem Modell der verwaltungsgerichtlichen Revision und wird aufgrund der Bedeutung der Vorhaben als "angezeigt" beurteilt (Erläuterungen zum Ministerialentwurf). Das Verwaltungsgericht hat ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber drei Monate nach dem Einlangen zu entscheiden. Als äußerst bedenklich wird die Anordnung angesehen, wonach das Verwaltungsgericht keine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen hat. Dies verletze die Grundsätze des fairen Verfahrens vor einem unparteiischen Gericht gemäß Europäischer Menschenrechtskonvention bzw. Europäischer Grundrechtscharta.

STELLUNGNAHMEN UND KRITIK

Der Verfassungsdienst hat keine Stellungnahme zum Entwurf abgegeben; die Stellungnahme des Umweltministeriums ist nicht öffentlich. Kritiker legen dem Ministerium nahe, die Konformität mit EU-Richtlinien und der Bundesverfassung nochmals zu prüfen oder stellen fest, es würde sich nicht um verfahrensbeschleunigende sondern vielmehr um verfahrensbeendende Regelungen handeln (Rechnungshof). Eine Prävention wesentlicher nachteiliger Auswirkungen auf Umwelt und Natur würde damit ausgehebelt werden, meint beispielsweise der Präsident des Umweltdachverbandes und bezeichnet dies als den "größten Gesetzesunfug der 2. Republik". Auch die Kärntner Landesregierung äußert "gravierende verfassungsrechtliche und unionsrechtliche Bedenken". Kritiker meinen auch, dass die Genehmigungen, die dieses geplante Gesetz durch einen gesetzlichen Automatismus beschleunigen soll, in vielen Fällen nicht halten werden und es damit erst recht zu langwierigen Prozessen und Querelen kommen werde.

Das Gesetz soll am 1.1.2019 in Kraft treten. Eine Überarbeitung im zuständigen Ministerium wurde angekündigt; ein neuerliches Begutachtungsverfahren soll dazu aber nicht mehr stattfinden.

Manfred Wiener ■